



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen für das

Flurbereinigungsverfahren

Nußdorf VII West

Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Az.: 41436-HA6.2

DLR: Rheinpfalz
 Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Nußdorf VII West
 41436

Verzeichnis der Festsetzungen

(1) Allgemeine Festsetzungen

Lfd. Nr.	Festsetzung
1	2
1	Träger der in diesem Verzeichnis festgesetzten Anlagen ist die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Nußdorf VII West. Abweichungen von der Trägerschaft sind bei der betroffenen Anlage in der Spalte "Besondere Regelungen" festgesetzt.
2	AM 010: Alle Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeiten, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen.
3	AM 011: Alle Grünlandstrukturen sind in der Zeit zwischen dem 1. September und 1. März zu beseitigen.
4	AM 012: Auf allen Kompensationsflächen werden Informationsschilder aufgestellt, die die Wertigkeit der Flächen erläutern und vor Beunruhigung schützen sollen.
5	Bei Ansaaten der Kompensationsflächen ist artenreiches Regio-Saatgut mit mindestens 30% Kräuteranteil aus dem Herkunftsgebiet 9 zu verwenden.
6	Die LM 751 + 752 wurden bereits mit Datum 07.06.2024 genehmigt.
7	Die Maßnahmen LM 700 und LM 708, der Weg 113, die Planierungsmaßnahmen 600 bis 602 sowie die Beseitigung von Graswegen innerhalb der Rekultivierungsmaßnahmen 603, 604, 606, 608, 609, 611-615 und 617 wurden bereits mit Datum vom 25.11.2024 genehmigt.

DLR: Rheinpfalz
Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Nußdorf VII West
41436

Verzeichnis der Festsetzungen

(2) Öffentliche Verkehrsanlagen

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
2.1	1	Auflassung einer Auffahrt auf die L512	#Keine	AM 1: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober.	TG
2.2	2	Umgestaltung und Verbreiterung einer vorhandenen befestigten Auffahrt auf die L512	RZ-V 7.3.3	AM 2: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober.	TG

DLR: Rheinpfalz
 Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Nußdorf VII West
 41436

Verzeichnis der Festsetzungen

(3) Ländliche Wege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
3.1	101	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	AM 101: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober.	TG
3.2	102	Neuanlage und Befestigung eines Wirtschaftsweges	RZ-W 16.3.1	AM 102: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober.	TG
3.3	103	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	AM 103: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober.	TG
3.4	104	Erhöhung der Tragfähigkeit eines bestehenden befestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 16.3.1	-	TG
3.5	105	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Breite 3,0 m; ohne Ausbau; nur Einsaat	TG
3.6	106	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Breite 3,0 m; ohne Ausbau; nur Einsaat	TG
3.7	107	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Breite 7,0 m	TG
3.8	108	Befestigung eines unbefestigten Wirtschaftsweges mit Schotter	RZ-W 3.3.1	AM 108: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober.	TG
3.9	109	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Breite 3,0 m; ohne Ausbau; nur Einsaat	TG
3.10	110	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Breite 3,0 m; ohne Ausbau; nur Einsaat	TG
3.11	111	Verbreiterung eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	AM 111: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober; Katasterbreite 7,0 m	TG
3.12	112	Verbreiterung eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Katasterbreite 7,0 m	TG

DLR: Rheinpfalz
Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Nußdorf VII West
41436

Verzeichnis der Festsetzungen

(3) Ländliche Wege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
3.13	113	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Breite 3,0 m; ohne Ausbau; nur Einsaat; AM 113: Bauzeitenfenster zwischen 1. September und 28./29. Februar; Alternativ ist eine spätere Beseitigung nach Kontrolle und Freigabe durch eine ÖBB möglich.	TG
3.14	114	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Breite 3,0 m; ohne Ausbau; nur Einsaat	TG
3.15	115	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Breite 3,0 m; ohne Ausbau; nur Einsaat	TG

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Nußdorf VII West

41436

Verzeichnis der Festsetzungen

(4) Wasser, Bodenverbesserung

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
4.1	500	Austausch und Verlängerung eines bestehenden Rohrdurchlasses im Straßenseitengraben	RZ-GD 1.2.1	DN 300, L = 15 m; AM 500: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober.	TG
4.2	600	Geländeangleichung an bestehenden Wirtschaftsweg	#Planierung	Fläche 1.200 m ² ; Einbringen von Bodenmassen; AM 600: Bauzeitenfenster zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar; Alternativ ist eine spätere Beseitigung nach Kontrolle und Freigabe durch eine ÖBB möglich; Ausbau erst nach erfolgreicher Vergrämung von Mauereidechsen im Baubereich.	TG
4.3	601	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges mit Geländeangleichung	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	Fläche 3.100 m ² ; AM 601: Bauzeitenfenster zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar; Alternativ ist eine spätere Beseitigung nach Kontrolle und Freigabe durch eine ÖBB möglich; Ausbau erst nach erfolgreicher Vergrämung von Mauereidechsen im Baubereich.	TG
4.4	602	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges mit Geländeangleichung	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	Fläche 3.400 m ² ; AM 602: Bauzeitenfenster zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar; Alternativ ist eine spätere Beseitigung nach Kontrolle und Freigabe durch eine ÖBB möglich;	TG
4.5	603	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges mit Geländeangleichung	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	Fläche 3.000 m ²	TG
4.6	604	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	-	TG
4.7	606	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges mit Geländeangleichung	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	Fläche 2.100 m ²	TG
4.8	608	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges mit Geländeangleichung	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	Fläche 4.100 m ²	TG
4.9	609	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges mit Geländeangleichung	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	Fläche 3.200 m ²	TG

DLR: Rheinpfalz
 Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Nußdorf VII West
 41436

Verzeichnis der Festsetzungen

(4) Wasser, Bodenverbesserung

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
4.10	610	Geländeangleichung an bestehenden Wirtschaftsweg	#Planierung	Fläche 2.300 m ² ; Einbringen von Bodenmassen	TG
4.11	611	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	-	TG
4.12	612	Rekultivierung eines teilweise leicht befestigten Wirtschaftsweges	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	-	TG
4.13	613	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges mit Geländeangleichung	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	Fläche 3.300 m ² ; AM 613: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober.	TG
4.14	614	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges mit Geländeangleichung	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	Fläche 2.000 m ²	TG
4.15	615	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	-	TG
4.16	616	Geländeangleichung	#Planierung	Fläche 3.000 m ² ; AM 616: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober.	TG
4.17	617	Rekultivierung eines teilweise schwer befestigten Wirtschaftsweges	#Rekultivierung eines Wirtschaftsweges	AM 617: Bauzeitenfenster zwischen 15.März und 1.Oktober.	TG

DLR: Rheinpfalz
 Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Nußdorf VII West
 41436

Verzeichnis der Festsetzungen

(5) Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.1	700	Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland	# Grünlandentwicklung	AM 700: Pflanzung Hecke mit 5 m breiten Teilbereichen und vorgelagertem Kraut-Saumstreifen, Anlage bis zum 28. / 29. Februar nach der Abräumung; Mindestbreite der Fläche 7 m;	TG
5.2	701	Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland	# Grünlandentwicklung	-	TG
5.3	702	Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland	# Grünlandentwicklung	-	TG
5.4	703	Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland	# Grünlandentwicklung	-	TG
5.5	704	Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland	# Grünlandentwicklung	-	TG
5.6	705	Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland	# Grünlandentwicklung	AM 705: Anlage von 2 Totholzhaufen mit vorgelagerter Sandlinse	TG
5.7	706	Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland	# Grünlandentwicklung	AM 706: Anlage von 2 Totholzhaufen mit vorgelagerter Sandlinse	TG
5.8	707	Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland	# Grünlandentwicklung	AM 707: Schaffung von Rohbödenbereichen durch Aushagerung; Anlage von 2 Totholzhaufen mit vorgelagerter Sandlinse; Herstellung von 2 Gabionenanlagen; Mindestbreite 8 m;	TG
5.9	708	Pflanzung eines landschaftsprägenden Einzelbaumes	Einzelbaum	Mindestqualität H. 3 x v.m.B 18/20; Birne oder Walnußbaum; Pflanzung vor Baubeginn als CEF Maßnahme, Anlage bis zum 28. / 29. Februar nach der Abräumung	TG
5.10	709	Pflanzung eines landschaftsprägenden Einzelbaumes	Einzelbaum	Mindestqualität H. 3 x v.m.B 18/20; Birne oder Walnußbaum	TG
5.11	710	Pflanzung eines landschaftsprägenden Einzelbaumes	Einzelbaum	Mindestqualität H. 3 x v.m.B 18/20; Birne oder Walnußbaum	TG

DLR: Rheinpfalz
 Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Nußdorf VII West
 41436

Verzeichnis der Festsetzungen

(5) Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.12	711	Pflanzung eines landschaftsprägenden Einzelbaumes	Einzelbaum	Mindestqualität H. 3 x v.m.B 18/20; Birne oder Walnußbaum	TG
5.13	712	Schutzzaun aus Baumpfählen und Schwartenbrettern	Schutz vorhandener Vegetation	Der Zaun ist vor Beginn der Planierungs- bzw. Rekultivierungsarbeiten zu stellen.	TG
5.14	713	Schutzzaun aus Baumpfählen und Schwartenbrettern	Schutz vorhandener Vegetation	Der Zaun ist vor Beginn der Planierungs- bzw. Rekultivierungsarbeiten zu stellen.	TG
5.15	714	Schutzzaun aus Baumpfählen und Schwartenbrettern	Schutz vorhandener Vegetation	Der Zaun ist vor Beginn der Planierungs- bzw. Rekultivierungsarbeiten zu stellen.	TG
5.16	715	Nistkästen und Steinkauzröhre	#Artenschutzmaßnahmen	-	TG
5.17	751	Vergrämungsmaßnahme durch Mahd und Amphibienschutzzaun	#Amphibienschutzzaun	Die Vergrämungsmaßnahme muss vor Baubeginn erfolgreich abgeschlossen sein.	TG
5.18	752	Vergrämungsmaßnahme durch Mahd und Amphibienschutzzaun	#Amphibienschutzzaun	Die Vergrämungsmaßnahme muss vor Baubeginn erfolgreich abgeschlossen sein.	TG
5.19	799	Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie geeignete Artenschutzmaßnahmen	#Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung	-	TG
5.20	1022	Beseitigung eines Landschaftselementes (Rebkulturbrache)	#Rodung	AM 1022: Bauzeitenfenster zwischen 15. März und 30. April sowie zwischen 15. August und 1. Oktober	TG
5.21	1024	Beseitigung eines Landschaftselementes (Grasweg / Vorgewende)	#Rodung	-	TG
5.22	1027	Beseitigung eines Landschaftselementes (Hochstaudenflur)	#Rodung	AM 1027: Bauzeitenfenster zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar	TG
5.23	1107	Beseitigung eines Landschaftselementes (Wiese)	#Rodung	AM 1107: Bauzeitenfenster zwischen 15. März und 30. April sowie zwischen 15. August und 1. Oktober	TG

DLR: Rheinpfalz
Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Nußdorf VII West
41436

Verzeichnis der Festsetzungen

(5) Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.24	1123	Beseitigung eines Landschaftselementes (Rebkulturbrache)	#Rodung	AM 1123: Bauzeitenfenster zwischen 1.Oktober und 28./29. Februar	TG
5.25	1124	Beseitigung eines Landschaftselementes (Rebkulturbrache)	#Rodung	AM 1124: Bauzeitenfenster zwischen 1.Oktober und 28./29. Februar	TG
5.26	1125	Beseitigung eines Landschaftselementes (Hochstaudenflur)	#Rodung	AM 1125: Bauzeitenfenster zwischen 1.Oktober und 28./29. Februar	TG
5.27	1136	Beseitigung eines Landschaftselementes (Baum)	#Rodung	AM 1136: Bauzeitenfenster zwischen 1.Oktober und 28./29. Februar	TG

DLR: Rheinpfalz
Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Nußdorf VII West
41436

Verzeichnis der Festsetzungen

(6) Sonstiges

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
6.1	681	Hinweistafeln gemäß Informations- und Publikationsvorschrift	#Hinweistafel aufgrund der Information- und Publizitätsvorschriften	-	TG